

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

## § 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2016 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2016 unverändert,

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Erfolgsplan</b>				
in der Einnahme	645.000,00	0,00	0,00	645.000,00
in der Ausgabe	645.000,00	0,00	0,00	645.000,00
<b>Vermögensplan</b>				
in der Einnahme	270.000,00	119.000,00	0,00	389.000,00
in der Ausgabe	270.000,00	119.000,00	0,00	389.000,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird nicht geändert.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Erfolgsplan</b>				
in der Einnahme	1.460.000,00	8.000,00	0,00	1.468.000,00
in der Ausgabe	1.460.000,00	8.000,00	0,00	1.468.000,00
<b>Vermögensplan</b>				
in der Einnahme	656.000,00	2.000,00	0,00	658.000,00
in der Ausgabe	656.000,00	2.000,00	0,00	658.000,00

## § 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 118.000,00 € um 119.000,00 € erhöht und damit auf 237.000,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 248.000,00 Euro um 126.000,00 Euro erhöht und damit auf 376.000,00 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald und den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Lohmann  
Samtgemeindebürgermeister